

**Richtlinien zur Eignung der Ausbildungsstätte und
zur Eignung von Ausbilderinnen und Ausbildern
für den Ausbildungsberuf
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 08.03.2007 erlässt die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931), gem. § 9 i. V. m. § 79 Abs. 4 BBiG folgende Richtlinie zur Eignung der Ausbildungsstätte und zur Eignung von Ausbilderinnen und Ausbildern:

I. Abschnitt

Eignung der Ausbildungsstätte

1. Allgemeines

(1) Die Eignung der Ausbildungsstätte wird von der zuständigen Stelle gem. § 27 BBiG festgestellt.

Ausbildungsstätten für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste sind in der Regel:

- für die Fachrichtung Archiv: staatliche und kommunale Archive, Wirtschafts- und Parlamentsarchive, Kirchenarchive, Archive von Parteien und Institutionen,
- für die Fachrichtung Bibliothek: öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken, Spezialbibliotheken,
- für die Fachrichtung Information und Dokumentation: wissenschaftlich-technische Informations- und Dokumentationsstellen,
- für die Fachrichtung Bildagentur: Bildarchive und Bildstellen;
- für die Fachrichtung Medizinische Dokumentation: Universitätskliniken, Städtische Kliniken und Krankenhäuser, Kliniken und Krankenhäuser in kirchlicher Trägerschaft,

(2) Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben sowie der Arbeitsverfahren müssen gewährleisten, dass die entsprechend der „Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste“ (BGBl. I, 1998, S. 1257, geändert durch BGBl. I 2000 S. 222) zu vermittelnden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb der praktischen Ausbildung vermittelt werden können.

Der Auszubildende muss sicherstellen, dass die Auszubildenden außer der praktischen Ausbildung auch Kenntnisse über theoretische Grundlagen, Hintergründe und Zusammenhänge von Ausbildungsinhalten und Arbeitsverfahren erhalten. Diese Kenntnisse müssen in Form von praxisbegleitendem Unterricht oder anderer geeigneter Ausbildungsmethoden vermittelt werden.

(3) Können die zu vermittelnden beruflichen Fertigkeiten Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang innerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden, so ist dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen in Kooperation mit anderen anerkannten Ausbildungsstätten zu beheben.

2. Grundvoraussetzung

(1) Die Ausbildungsstätte muss den gegenwärtigen Erfordernissen an Medien- und Informationsangebot, Technikausstattung, Organisation und Verwaltung entsprechen.

(2) Die für die Berufsausbildung einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Berufsbildungsgesetz (BBiG), Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD), Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG), u.a.) sowie die Ausbildungsordnung, die Prüfungsordnung und die sonstigen von der zuständigen Stelle erlassenen Vorschriften müssen in der Ausbildungsstätte vorliegen.

3. Fachkräfte

(1) Als Fachkräfte gelten der/die bestellte Ausbilder/in oder wer eine Ausbildung in dem betreffenden Ausbildungsberuf oder in einem diesen Beruf vorangegangenen Ausbildungsberuf oder eine Beamtenausbildung in einer entsprechenden Fachrichtung abgeschlossen hat oder mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig war, in dem ausgebildet werden soll.

(2) Als angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte i. S. des § 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG gilt:

eine bis zwei Fachkräfte	1 Auszubildende/Auszubildender,
drei bis fünf Fachkräfte	2 Auszubildende,
sechs bis acht Fachkräfte	3 Auszubildende,
je weitere drei Fachkräfte	1 weitere Auszubildende/weiterer Auszubildender

4. Ausbildungsplan

(1) Der Ausbildungsbetrieb muss für die Auszubildenden je einen Ausbildungsplan nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste erstellen. Der Ausbildungsplan muss sachlich und zeitlich gegliedert sein. Er enthält Angaben über den Ausbildungsort bzw. -platz, die Ausbildungsabschnitte und die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sowie über den zeitlichen Beginn und die Dauer der Ausbildungsabschnitte.

(2) Sind bei der gleichen Ausbildungsstätte mehr als fünf Auszubildende beschäftigt, ist ein Gesamtausbildungsplan nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans aufzustellen. Der Gesamtausbildungsplan muss unter Berücksichtigung der Struktur der Ausbildungsstätte Angaben über die Anzahl der Ausbildungsplätze, die bestellten Ausbilder, die Ausbildungsabschnitte mit den zugeordneten Ausbildungszeiten, die zu vermittelnden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und die Organisation der ausbildungsbegleitenden Unterweisung enthalten. Der Gesamtausbildungsplan ist der zuständigen Stelle vorzulegen. Der Ausbildungsplan der/des einzelnen Auszubildenden bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Ausbildungsplan muss der zuständigen Stelle zusammen mit dem Berufsausbildungsvertrag vorgelegt werden.

II. Abschnitt

Eignung von Ausbilderinnen und Ausbildern

5. Allgemeines

(1) Die ausbildenden Behörden bestellen hauptamtliche oder hauptberufliche Beschäftigte, die über die persönliche und fachliche Eignung (§ 28 Abs. 1 BBiG) verfügen, zur Ausbilderin oder zum Ausbilder.

(2) Teilzeitbeschäftigte können bestellt werden, wenn ihr Teilzeit-Anteil nicht weniger als 50 vom Hundert einer Vollzeitbeschäftigung beträgt. Der Auszubildende hat zu gewährleisten, dass weitere Fachkräfte zur Verfügung stehen, die Teile der Ausbildung übernehmen können.

6. Fachliche Eignung

(1) Ausbilderinnen und Ausbilder müssen die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen (§ 30 Abs. 1 BBiG) und nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. 2. 1999 (BGBl. I, 1999, S. 157)¹ nachweisen.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 30 Abs. 2 BBiG) liegen bei den nachfolgend genannten Qualifikationen und einer angemessenen praktischen Zeit der beruflichen Tätigkeit vor:

in der Fachrichtung Archiv

1. mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Fachangestellten/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv oder
2. mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Diplom-Archivarin/zum Diplom-Archivar oder
3. mit der Befähigung zum höheren Archivdienst,

in der Fachrichtung Bibliothek

1. mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Fachangestellten/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek oder
2. mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur Assistentin/zum Assistenten an Bibliotheken oder
3. mit der Befähigung für den mittleren Bibliotheksdienst oder
4. mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Diplom-Bibliothekarin/zum Diplom-Bibliothekar oder
5. mit der Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst,

in der Fachrichtung Information und Dokumentation

1. mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Fachangestellten/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Information und Dokumentation oder
2. mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Diplom-Dokumentarin/zum Diplom-Dokumentar, zur Diplom-Bibliothekarin/zum Diplom-Bibliothekar, zur Informationswirtin/zum Informationswirt oder
3. mit einer Ausbildung zur Wissenschaftlichen Dokumentarin/zum Wissenschaftlichen Dokumentar, zur Wissenschaftlichen Bibliothekarin/zum Wissenschaftlichen Bibliothekar,

in der Fachrichtung Bildagentur

mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Fachangestellten/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bildagentur,

in der Fachrichtung Medizinische Dokumentation

1. mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Fachangestellten/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Medizinische Dokumentation oder
2. mit einer Ausbildung zur Medizinischen Dokumentarin/zum Medizinischen Dokumentar oder
3. mit einer gleichwertigen Ausbildung zur Diplom-Dokumentarin/zum Diplom-Dokumentar einer anderen Fachrichtung oder zur Diplom-Bibliothekarin/zum Diplom-Bibliothekar und Berufserfahrung in der Medizinischen Dokumentation.

(3) Ersatzweise gelten auch Personen mit einer anderen nachgewiesenen beruflichen Qualifikation, die die für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans erforderlichen fachlichen Kenntnisse belegen, und mit mehrjähriger Berufserfahrung in der maßgeblichen Fachrichtung als geeignet.

¹ Ausbilder im Sinne des § 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung sind für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. 8. 2003 bis 31. 7. 2008 bestehen oder begründet werden, von der Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen nach dieser Verordnung befreit.

7. Aufgaben

Die ausbildenden Behörden und die von ihnen mit der Durchführung der Ausbildung beauftragten Ausbilderinnen und Ausbilder haben dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Ausbilderinnen und Ausbilder führen die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durch, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Dabei sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Erstellung des sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungsplanes,
2. Mitwirkung bei der Bestimmung der sonstigen ausbildenden Fachkräfte,
3. ständiger Kontakt mit den Auszubildenden,
4. praxisbegleitende Unterrichtung der Auszubildenden, ggf. unter Mitwirkung sonstiger Fachkräfte,
5. praktische Unterweisung der Auszubildenden, ggf. unter Mitwirkung sonstiger Fachkräfte,
6. Überwachung der Ausbildung, regelmäßige Feststellung des Ausbildungsstandes, Lernerfolgskontrollen, auch nach Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
7. Beurteilung bzw. Vorschläge zur Beurteilung der Auszubildenden, Besprechung der Beurteilung mit den Auszubildenden,
8. regelmäßige Kontrolle des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft),
9. Kontakte mit der zuständigen Stelle, mit den Lehrkräften der berufsbildenden Schulen, mit den in die Ausbildung einbezogenen Ausbildungsstätten, mit sonstigen an der Berufsausbildung beteiligten Personen und mit den Erziehungsberechtigten,
10. abschließende Beurteilung bzw. Vorschläge zur abschließenden Beurteilung am Ende der Ausbildungszeit.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.